

Aus dem Gemeinderat

Kurzbericht aus der Gemeinderatssitzung vom 01.08.2017

(vorbehaltlich der Protokollgenehmigung durch den Gemeinderat)

Siegerehrung Malwettbewerb 2017

In der Grundschule Heinersreuth wurde zusammen mit der VR-Bank Bayreuth-Hof eG und der Gemeinde Heinersreuth ein Malwettbewerb durchgeführt. Die erste und zweite Klasse hatte das Thema „Umwelt und Sauberkeit auf Plätzen und Wegen“. Sieger dieser Kategorie ist Mia Wölfel aus Heinersreuth. Die dritte und vierte Klasse hatte das Thema „Sicherheit im Straßenverkehr“. Sieger dieser Kategorie ist Alina Gilgert aus Altenplos.



Besuch Landrat Hermann Hübner

Der Landrat Hermann Hübner besucht am 04.10.2017 ab 13 Uhr die Gemeinde Heinersreuth. Hierzu ist je ein Mitglied jeder Fraktion eingeladen.

Preisträger des Ortsverschönerungswettbewerb 2017 des Landkreises Bayreuth

Folgende Anwesen haben einen Preis gewonnen:

- Familie Preiß, Am Brunnenberglein
- Familie Rahn, Langheimer Weg
- Familie Pfister, Eichgasse
- Familie Roder, Dürrwiesen

Weiterhin hat Altenplos als Ort, sowie der Dorfpark mit dem Dorfweiher einen Preis gewonnen. Die Preisverleihung fand am 27.07.2017 im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth statt. Allen Preisträgern herzlichen Glückwunsch!

Umsetzung Elektromobilitätskonzept Landratsamt

Für die Gemeinde Heinersreuth ist die Errichtung zweier Ladesäulen mit je zwei Ladepunkten geplant. Derzeit wird über den Landkreis ein zusammenfassender Förderantrag geprüft. Die Gemeinde Heinersreuth hat sich in dieser Angelegenheit bereits vor dem Erscheinen des Konzeptes mit den Stadtwerken Bayreuth in Verbindung gesetzt. Die Kosten betragen pro Ladesäule ca. 12.774 € brutto zzgl. Tiefbaukosten, da der Tiefbau vom gemeindlichen Bauhof durchgeführt werden muss. Eine Förderung von 40 % wurde in Aussicht gestellt und wäre ab 01.09.2017 abrufbar.

Waldhüttenstraße 25, Altenplos – Sachstand

Die Bauaufsicht im Landratsamt Bayreuth wurde durch die Gemeinde Heinersreuth gebeten, die derzeit in dem Gebäude vorstattengehenden baulichen Veränderungen dahingehend zu überprüfen, ob genehmigungspflichtige Tatbestände vorlägen.

Aufgrund der festgestellten Sachverhalte besteht derzeit kein Grund für ein bauaufsichtliches Einschreiten. Das Landratsamt wies den Eigentümer darauf hin, dass insbesondere Umbauten, die einer Nutzungsänderung des bestehenden Wirtshauses mit Pächterwohnung dienen, genehmigungspflichtig gemäß Art. 55 Abs. 1 Bayer. Bauordnung sind.

Seminar „Umgang mit Niederschlagswasser aus der Fläche“

Am 10.08.2017 findet um 9 Uhr in der Gemeinde Neudrossenfeld ein Seminar „Umgang mit Niederschlagswasser aus der Fläche und im bebauten Bereich in Zeiten des Klimawandels“ statt. Das Seminar ist kostenpflichtig. Hierzu lädt die Gemeinde je ein Mitglied/Fraktion ein.

Wasserrechtliche Genehmigung

Die wasserrechtliche Genehmigung für die Einleitung von Rückspülwasser an der Aufbereitung Heinersreuth ist 2017 abgelaufen und muss erneuert werden. Der Auftrag zur Erstellung der antragsrelevanten Unterlagen wurde an das Ing.-Team Gebhardt-Hahn zu einem Preis von 2.261 € brutto vergeben. Haushaltsmittel stehen bei HhSt. 690.9420 zur Verfügung.

Sanierung der Wasserleitungen in Altenplos

Am 27.07.2017 war Baubeginn für die Sanierung der Wasserleitungen in Altenplos. Den Bauzeitenplan sowie die Knotenpunkte finden Sie auf der gemeindlichen Website und vor Ort an der Baustelle.

Eichenprozessionsspinnerbefall

Am Montag, 24.07.2017 wurde an der KiTa Heinersreuth bzw. Schule eine Eiche mit starkem Eichenprozessionsspinnerbefall gefällt. Aus dem Baumstumpf wurde ein Bär geschnitzt, der den gefällten Baum repräsentativ ersetzt.

Ehrenkommandanten

Gemeinderat Ewald Berneth wurde in der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Altenplos am Freitag, 21.07.2017 zum Ehrenkommandanten ernannt.

Antrag auf Errichtung von zwei Satteldachgauben auf Bestandsbau Fl.Nr. 212, Gem. Cottenbach

Das Grundstück befindet sich im Innenbereich (§34 BauGB); das Bauvorhaben passt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung ein. Der Bauausschuss empfiehlt das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss mit 15 : 0 Stimmen

„Dem Antrag auf Errichtung von zwei Satteldachgauben auf dem Bestandsbau auf Fl.Nr. 212, Gem. Cottenbach wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.“

Bauvoranfrage auf Errichtung eines Einfamilienhauses auf Fl.Nr. 233, Gem. [Cottenbach](#).

Das beantragte Gebäude befindet sich wohl im Außenbereich, ist aber genehmigungsfähig nach § 35 Abs. 2 BauGB, weil der Flächennutzungsplan vor Ort Mischgebietsflächen vorsieht und sich das Bauvorhaben zudem außerhalb des Landschaftsschutzgebietes befindet. Im Übrigen wird durch das Bauvorhaben eine stadtplanerisch sinnvolle Ergänzung des Bestandes erreicht, was zu einer Abrundung und Nachverdichtung des Ortsbildes führt. Der Bauausschuss empfiehlt, unter Würdigung der Gesamtumstände, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss mit 15 : 0 Stimmen

„Dem Antrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses auf Fl.Nr. 233, Gem. Cottenbach wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.“

Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses auf Fl.Nr. 1282/49, Gem. Altenplos.

Da sich das begehrte Bauvorhaben sinnvoll in den Bestand einfügt und außerdem wegen faktisch vollständiger Bebauung des Bebauungsplangebietes die Schaffung eines Präzedenzfalls nicht zu befürchten ist, empfiehlt der Bauausschuss dem Antrag auf Abweichung um ca. 20 Grad von der Festsetzung der im Bebauungsplanes vorgeschriebenen Firstrichtung zu zustimmen.“

Beschluss mit 15 : 0 Stimmen

„Dem Antrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses auf Fl. Nr. 1282/49, Gem. Altenplos wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Der notwendigen Befreiung hinsichtlich der Festsetzung des

Bebauungsplanes „Dürrwiesen“ von der vorgeschriebenen Firstrichtung um ca. 20 Grad wird antragsgemäß zugestimmt.

1. Änderung des Bebauungsplans „Straßäcker“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB – Behandlung der Stellungnahmen der Träger der öffentlichen Belange und der sonstigen Öffentlichkeit – Feststellungs- und Satzungsbeschluss

Am 23.05.2017 wurde seitens des Vorhabenträgers eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Straßäcker“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB begehrt, welche vom Gemeinderat beschlossen wurde. Während der Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung vom 14.06.-22.07.2017 gab es keine Einwendungen der Träger der öffentlichen Belange und der sonstigen Öffentlichkeit. Die 1. Änderung kann somit zur Satzung beschlossen werden

Beschluss mit 15 : 0 Stimmen

„Der Entwurf zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Straßäcker“ vom 02.05.2017 wird mit allen Bestandteilen nach § 10 Abs. 1 BauGB zur Satzung beschlossen.“

Neugestaltung und Aufwertung von Fl.Nr. 231/5 Gem. Unterwaiz (Löschwasserbehälter)

Der gemeindliche Bauhof wurde mit der Umgestaltung des Platzes beauftragt. Das Material ist bis auf die geplante Sitzgelegenheit im Bauhof vorhanden. Der Bauausschuss hat empfohlen statt der im Haushalt unter der HhSt. 360.9503 verfügbaren 2.000 € überplanmäßig 3.000 € zur Beschaffung hochwertiger Sitzgelegenheiten und diverser Sträucher bereit zu stellen.

Beschluss mit 15 : 0 Stimmen

„Die Fl.Nr. 231/5 wird unter Verwendung vorhandenen Materials gestaltet. Die Verwaltung wird zudem beauftragt, diverse Sträucher und eine Sitzgelegenheit im Wert von max. 3.000 € brutto zu beschaffen. Haushaltsmittel in Höhe von 2.000 € finden sich bei HhSt. 360.9503. Die überplanmäßige Ausgabe wird gedeckt von HhSt. 360.9320 (Grunderwerb Ökokonto).“

Bestätigungsverfahren des Kommandanten und des Kommandantenstellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Altenplos nach Art. 8 Abs. 4 BayFwG (Bayerisches Feuerwehrgesetz)

In der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Altenplos am 21.07.2017 wurden nach Ablauf der Dienstzeit von 6 Jahren beide gemeindlichen kommunalen Ehrenämter neu gewählt. Bei der Kommandantenwahl handelt es sich um ein zweistufiges Verfahren, dass zum einen aus der demokratischen Legitimation durch die Kommandantenwahl und zum anderen durch die anschließende Bestätigung durch die Gemeinde erfolgt. Da es sich dabei nicht um eine laufende Angelegenheit i.S.d. Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO handelt, ist hierfür zwingend ein Gemeinderatsbeschluss notwendig. Die Bestätigung ist zu versagen (kein Ermessen), wenn der gewählte Kommandant fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen (z.B. in der Person liegende, den Leumund betreffende Gründe) ungeeignet ist.

Nach Beteiligung des Kreisbrandrates bestehen gegen die Bestätigung des Kommandanten keine Bedenken, da alle notwendigen Qualifizierungslehrgänge bereits nachgewiesen wurden.

Die Bestätigung des stellvertretenden Kommandanten wird unter der Auflage erteilt, dass der Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ an einer staatlichen Feuerweherschule besucht wird.

Beschluss mit 15 : 0 Stimmen

„Der in der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr am 21.07.2017 gewählte Bernd Popp wird zum Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Altenplos bestellt. Der in der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr gewählte Jochen Pezold wird unter der Auflage, dass er innerhalb eines Jahres den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ an einer staatlichen Feuerweherschule besucht, zum Kommandanten-Stellvertreter bestellt. Die Lehrgangsnachweise sind vorzulegen.“